



Beschlussvorlage BV 243/2018 (JHA)

Ausbau der Kindertagesbetreuung - Umsetzung des § 24 SGB VIII im Landkreis Freudenstadt
Ergebnis der 13. Bestandserhebung und Bedarfsplanung

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss – Vorberatung –	25.06.2018	öffentlich
Kreistag – Beschluss –	23.07.2018	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgende Ausbaustufen zur Tagesbetreuung von Kindern gem. § 24 SGB VIII bis zum jeweiligen Stichtag festzulegen:

Ausbauquote bis zum	01.03.2019	01.03.2020	01.03.2021
Betreuungsangebote für unter 3-jährige Kinder	31,0%	31,6%	31,9%
Ganztagesbetreuungsangebote für 3- bis 6-jährige Kinder	18,6 %	18,7%	18,8%
Betreuungsangebote für 7- bis 14-jährige Kinder	Keine Ausbaquote		

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Ja

Fachamt: Jugendamt

- Anlagen:**
1. Betreuungsangebote für unter 3-jährige Kinder (U3)
 2. Betreuungsangebote für 3- bis 6-jährige Kinder/Ganztagesbetreuung
 3. Betreuungsangebote für Schulkinder im Alter von 7 bis 14 Jahren
 4. Tagespflegestellen im Landkreis Freudenstadt gegliedert nach Städten/Gemeinden
 5. Tagespflegestellen im Landkreis Freudenstadt U3
-

I. Worum geht es?

§ 24 SGB VIII (Neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012; zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 G v. 30.10.2017) generiert sehr kurz gesagt für Kinder bis zum ersten Lebensjahr, für Kinder bis zum dritten Lebensjahr und für Kinder bis zu Schuleintritt verschiedene Ansprüche auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Dies erfordert im Landkreis Freudenstadt einen stetigen Ausbau vorhandener Plätze, bzw. der Schaffung neuer Plätze in der Kinderbetreuung. Nunmehr steht das Ergebnis der 13. Bedarfserhebung und Bedarfsplanung fest.

II. Gesetzliche Regelungen und bisherige Beschlussfassungen der Gremien des Kreistages Freudenstadt zum Ausbau der Tagesbetreuung

Das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) trat zum 01.01.2005 als Teil der Gesetzsystematik des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Kraft. Hiernach muss ein bedarfsgerechtes Angebot zur Förderung von Kindern in Tagespflege und Kindertageseinrichtungen bereitgestellt werden, was einen deutlichen Ausbau der Betreuungsangebote erforderlich machte.

Der Jugendhilfeausschuss empfahl am 13.06.2005 die Inanspruchnahme der Übergangsregelung gem. § 24 a SGB VIII. Diese Übergangsregelung sieht eine Befugnis zum schrittweisen Ausbau des Tagesbetreuungsangebots vor, jedoch mit der Verpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers, jährlich Ausbaustufen festzulegen, sowie jährlich den erreichten Ausbaustand festzustellen und den Bedarf zu ermitteln (§ 24 a Abs. 2). Der Kreistag beschloss diese Inanspruchnahme am 27.06.2005.

Das am 10.12.2008 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Kinderförderungsgesetz – KiFöG (dies löste das TAG ab), schreibt insbesondere einen Ausbau des bedarfsgerechten Betreuungsangebotes für unter 3-jährige Kinder vor. Kinder, für deren Entwicklung die Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege notwendig ist, und Kinder, deren Eltern erwerbstätig sind, sich in Ausbildung oder in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne von SGB II beziehen, haben auch vor Vollendung des 3. Lebensjahres einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 3). Ebenso soll ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesbetreuung für Kinder von 3 bis 6 Jahren und ein bedarfsgerechtes Angebot für Schulkinder zur Verfügung stehen.

Seit dem 1. August 2013 haben alle Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der objektivrechtliche Anspruch auf ein bedarfsgerechtes Angebot besteht weiterhin für Kinder unter 1 Jahr. Unberührt bleiben der Anspruch auf Ganztagesbetreuung für Kinder von 3 bis 6 Jahren und der Anspruch auf ein bedarfsgerechtes Angebot für Schulkinder.

Fassung des § 24 SGB VIII ab 01.08.2013**§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege**

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.
- (6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

Aufgrund dieser gesetzlichen Regelungen ergeben sich langfristig finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises, da Eltern vermehrt Anträge auf Kostenerstattung für Tagesbetreuung/Tagespflege stellen. Auch auf die Städte und Gemeinden im Landkreis Freudenstadt kommen aufgrund der Gesetzesänderung höhere Kosten für die Bereitstellung von Betreuungsplätzen zu.

Beim Ausbau der Kinderbetreuungsplätze ist zu beachten, dass das Gesetz keine Versorgungsquote vorsieht, sondern dass der von den Eltern benannte Bedarf gedeckt werden muss. Zu diesem Bedarfskreis gehören auch Eltern, die außerhalb des Landkreises wohnen, aus beruflichen Gründen in den Landkreis Freudenstadt einpendeln, ihr Kind mitbringen und zur Betreuung anmelden. Im Jahr 2018 konnten die Städte und Gemeinden den Nachfragebedarf der Eltern größtenteils erfüllen. Es kam allerdings häufiger zu Beschwerden beim Jugendamt als öffentlichem Träger der Jugendhilfe, wenn Eltern mit ihren Bedarfsanliegen bei den Städten und Gemeinden abgewiesen wurden oder keine verlässliche Betreuungszusage erhalten konnten.

Das Jugendamt hat den Stichtag dieser Erhebung und der Erhebung des Statistischen Landesamtes angeglichen (vom 31.12. des Jahres auf den 01.03. des Folgejahres). So müssen die Kommunen die Daten für beide Erhebungen nur einmal zum 01.03. erfassen.

Die Befragung der Gemeinden wird in den anliegenden Tabellen zusammengefasst:

Anlagen:

1. Betreuungsangebote und Bedarfsplanung für unter 3-jährige Kinder (U3)
2. Betreuungsangebote und Bedarfsplanung für 3- bis 6-jährige Kinder/Ganztagesbetreuungsangebote
3. Betreuungsangebote und Bedarfsplanung für Schulkinder im Alter von 7 bis 14 Jahren
4. Tagespflegestellen im Landkreis Freudenstadt gegliedert nach Städten/ Gemeinden
5. Tagespflegestellen im Landkreis Freudenstadt U3

III. Befragung der Gemeinden zur Tagesbetreuung von Kindern

Zum Stichtag 01.03.2018 wurden die Gemeinden um eine differenzierte Bestandserhebung der Tagesbetreuung in ihrem Zuständigkeitsbereich gebeten.

Zusätzlich erfragt wurde eine Bedarfseinschätzung bis zum 01.03. der Jahre 2019 bis 2021 zum Ausbau

- der Betreuung von unter 3-jährigen Kindern
- der Ganztagesbetreuung von 3- bis 6-jährigen Kindern
- der Betreuung von schulpflichtigen Kindern im Alter von 7 bis 14 Jahren.

IV. Auswertung der Befragung zur Tagesbetreuung im Landkreis Freudenstadt zum Stichtag 01.03.2018

Betreuungsangebot für unter 3-jährige Kinder (Anlage 1)

Die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern erfolgt in den Gemeinden des Landkreises Freudenstadt

- in der eigenen Familie
- in Kinderkrippen
- in Kindertageseinrichtungen mit Absenkung der Gruppengröße (altersgemischte Gruppe)
- in Angeboten der Tagespflege (Tagesmutter oder TigeR-Projekt)
- in betreuten Spielgruppen in freier Trägerschaft.

Für 3.267 Kinder im Alter unter 3 Jahren standen zum Stichtag 01.03.2018 insgesamt 1.068 Betreuungsplätze zur Verfügung (im Vorjahr waren es 1.028). Dies entspricht einer Versorgungsquote von 32,7 %. Bis zum 01.03.2018 sind 40 neue Betreuungsplätze in Kleinkindbetreuung entstanden. Die zur Verfügung stehenden Plätze in der Kleinkindbetreuung sind gestiegen, in der Tagespflege ist ein leichter Rückgang zu verzeichnen.

Die Einwohnerzahlen der Kinder unter 3 Jahren im Landkreis Freudenstadt sind leicht gestiegen (von 3.160 am 01.03.2017 auf 3.267 am 01.03.2018). Die Versorgungsquote bleibt mit 32,7 % stabil (Vorjahr: 32,5 %).

Das Angebot teilte sich wie folgt auf: 30 Plätze in betreuten Spielgruppen, 506 Plätze in Kleinkindbetreuung mit mehr als 15 Stunden Betreuungszeit pro Woche (Krippe), 266 Plätze in altersgemischten Gruppen in Kindertagesstätten und ebenfalls 266 Plätze in der Tagespflege.

Zum 01.03.2018 gab es im Landkreis Freudenstadt sechs Tagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen (TigeR), sowie zwei Großtagespflegestellen, in denen bis zu sieben bzw. neun Kinder gleichzeitig von mehreren Tagespflegepersonen betreut werden. Für 2019 ist ein weiterer TigeR vom Landratsamt Freudenstadt geplant.

Bei der Kindertagespflege handelt es sich um ein hochflexibles Betreuungsangebot. Das Angebot an freien Plätzen orientiert sich an der Pflegeerlaubnis. Die Vermittlung von Kindern in Tagespflege erfolgt passgenau, unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Lebensverhältnisse. In der Tagespflege waren von 266 vorhandenen Plätzen 173 Plätze belegt (Anlage 4). Die hohe Zahl der freien Plätze ergibt sich unter anderem daraus, dass die Tagespflegemutter z.B. eine Pflegeerlaubnis für 5 Kinder hat, aber aufgrund der besonderen Situation der aufgenommenen Tagespflegekinder weniger Kinder aufnimmt.

Die Städte und Gemeinden im Landkreis Freudenstadt erwarten für die Betreuung für unter 3-jährige Kinder für das Jahr bis zum 01.03.2019 eine gleichbleibende Nachfrage, so dass gemäß den Planungen 1030 Plätze benötigt werden. Dies entspricht einer Betreuungsquote von 31,0% zum 01.03.2019.

Aus den Angaben der Städte und Gemeinden ergeben sich folgende Prognosen für den Ausbau:

Ausbaustufen für Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014/ 2015	01.03. 2016	01.03. 2017	01.03. 2018	01.03. 2019	01.03. 2020	01.03. 2021
Angestrebte Versorgungsquote in %	16,4	19,7	27,8	31,8	31,2	34,8	31,0	32,2	31,0	31,6	31,9
Tatsächlich erreichter Ausbaustand in %	19,8	25,1	25,2	30,2	32,3	33,4	32,5	32,7			

Eintritt des Rechtsanspruches für unter 3-jährige Kinder zum 01.08.2013

Der Betreuungsbedarf für Kinder unter 3 Jahren errechnet sich seit dem 01.08.2013 aus einem

Grundanspruch von jeweils 4 Betreuungsstunden von Montag bis Freitag und dem zusätzlichen individuellen Bedarf der Familie, der z.B. durch Berufstätigkeit oder Pflege eines Angehörigen entsteht oder durch den individuellen Bedarf des Kindes (§ 24 Abs.1 SGB VIII seit 01.08.2013).

Der Betreuungsbedarf muss von Eltern 6 Monate vor der geplanten Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes bei der Gemeinde angemeldet werden, es müssen aber auch Plätze für einen kurzfristig auftretenden Bedarf zur Verfügung stehen. Kann der Bedarf auch nach Bemühen von Kommune und Familie nicht gedeckt werden, so können die Eltern den Rechtsanspruch ihres Kindes einklagen. Die Klage richtet sich gegen den Landkreis als Leistungserbringer der Ansprüche nach dem SGB VIII. Durch eine Klage können Kostenerstattungsansprüche bei Selbstbeschaffung und Schadenersatz (z.B. bei Lohnausfall) geltend gemacht werden.

Ganztagesbetreuung von 3- bis 6-jährigen Kindern (Anlage 2)

Die Betreuung von 3- bis 6-jährigen Kindern in Kindertageseinrichtungen wird im Landkreis Freudenstadt mit einer Versorgungsquote von 98,7 % und 4.004 zur Verfügung stehenden Plätzen für insgesamt 4.055 Kinder erfüllt. Hinzu kommen 98 Betreuungsplätze über die Tagespflege. Die tatsächliche Inanspruchnahme von insgesamt 3.455 Plätzen in Einrichtungen und die Betreuungsquote von 85,2% liegen deutlich darunter, da nicht alle Kinder ab ihrem 3. Geburtstag den Kindergarten besuchen und Einschulungen bereits vor Vollendung des 6. Lebensjahres erfolgen.

Im Bereich der Ganztagesbetreuung hat sich für die Altersgruppe der 3- bis 6-Jährigen zum 01.03.2018 ein gleichbleibendes Angebot an Plätzen ergeben. Insgesamt standen für 4.055 Kinder 719 Plätze zur Verfügung (im Vorjahr waren es 709). Dies entspricht einer Versorgungsquote von 17,7 % (VJ: 18,7 %).

Von den 719 Ganztagesplätzen wurden 621 durch Kindertageseinrichtungen bereitgestellt (davon 527 belegt), 98 im Rahmen von Tagespflege angeboten (davon 79 belegt).

Durch die Gemeinden wird ein höherer Bedarf in der Altersstufe der 3- bis 6-Jährigen in der Ganztagesbetreuung prognostiziert. Dieser höhere Bedarf ergibt sich unter anderem aus den steigenden Einwohnerzahlen im Bereich der 3- bis 6-Jährigen sowie bei den stetig steigenden Einwohnerzahlen im Bereich der U 3 Kinder die zuvor in den Ganztagesangeboten betreut waren und diesen Ganztagesbedarf langfristig auch beibehalten werden.

Im ländlichen Raum deckt zusätzlich zu den Ganztagesangeboten das Gruppenangebot „Verlängerte Öffnungszeiten“, welches eine Betreuungszeit von mindestens 6 Stunden bietet, einen Teil der Betreuungswünsche ab. Eine Erwerbstätigkeit in Teilzeit ist mit diesem Betreuungsangebot vormittags bedingt möglich.

Aus den Angaben der Städte und Gemeinden ergeben sich folgende Prognosen für den Ausbau:

Ausbaustufen für Ganztagebetreuungsplätze für 3- bis 6-jährige Kinder

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014/ 2015	01.03. 2016	01.03. 2017	01.03. 2018	01.03. 2019	01.03. 2020	01.03. 2021
Angestrebte Versorgungsquote in %	8,7	7,8	12,6	14,9	14,6	19,4	16,9	17,5	18,6	18,7	18,8
Tatsächlich erreichter Ausbaustand in %	9,2	11,4	13,2	15,0	01.03. 2015 16,7	17,6	18,7	17,7			

Betreuung von schulpflichtigen Kindern im Alter von 7 bis 14 Jahre (Anlage 3)

Zum Stichtag 01.03.2018 hatten 8.967 Kinder im Alter von 7 bis 14 Jahren ihren Wohnsitz im Landkreis Freudenstadt. Für diese Altersgruppe gab es 4.000 Betreuungsplätze, die von Hausaufgabenbetreuung bis Ganztagesbetreuung variieren (im Vorjahr waren es 3.937). Dies entspricht einer Versorgungsquote von 44,6 %. Die tatsächliche Betreuungsquote lag bei 34,7 % (3.116 betreute Schüler/-innen). In der Tagespflege wurden von 153 zur Verfügung stehenden Plätzen 123 Plätze belegt (Anlage 4).

Im Landkreis Freudenstadt gibt es folgende Ganztageschulen:

- Gymnasium, Werkrealschule und Grundschule, Dreifürstenstein- und Eichenäckerschule in Dornstetten
- Grund- und Werkrealschule Sulz und Grundschule in Empfingen
- Hartranft-Grundschule, Kepler-Gymnasium und Kepler-Werkrealschule, Christophorusschule in Freudenstadt
- Sprachheilschule in Glatten
- Steinachtal-Grundschule, Talheim, Werkrealschule Altheim mit Außenstelle in Dettingen, Gutermann-Grundschule Horb, MGG Horb, Gemeinschaftsschule Horb (WRS), Realschule Horb
- Gemeinschaftsschule Schopfloch/Waldachtal
- Wilhelm-Münster-Schule (Grundschule) Baiersbronn
- Ludwig-Haap-Schule und Gemeinschaftsschule in Loßburg (Realschule)

Das Jugendamt erhielt in dieser Erhebung von vielen Gemeinden die Rückmeldung, dass es fast unmöglich sei, einen Bestand/Bedarf für die nächsten Jahre zu schätzen. Die Angebote seien hoch flexibel und im zeitlichen Umfang wenig vergleichbar – meist werde eine Mindestanzahl an Plätzen beantragt und genehmigt, die Angebote selbst seien dann aber nach oben hin im Prinzip für alle Schüler offen. Dies veranlasst das Jugendamt dazu, die Bedarfsplanung für die nächsten Jahre in diese Auswertung nicht aufzunehmen, um dann ins Gespräch darüber zu kommen, welche Erhe-

bungseckdaten und Planungsmöglichkeiten für die Schulkindbetreuung für die künftigen Erhebungen der Kinderbetreuungszahlen im Landkreis Freudenstadt geeignet und sinnvoll erscheinen.

Beobachtet wird auch hier, dass die Ganztagsbetreuung im U3-Bereich eine verstärkte Betreuungsnachfrage für den Altersbereich 3 bis 6 und für den Schulkindbereich ab 7 Jahren bewirkt. Gemeinschaftsschulen nehmen diese Entwicklung bereits auf.

IV. **Beschlussempfehlung des Jugendhilfeausschusses für den Kreistag**

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgende Ausbaustufen zur Tagesbetreuung von Kindern gem. § 24 SGB VIII bis zum jeweiligen Stichtag festzulegen:

Ausbauquoten bis zum 01.03.	2019	2020	2021
Betreuungsangebote für unter 3-jährige Kinder	31,0%	31,6%	31,9%
<u>Ganztages</u> betreuungsangebote für 3- bis 6-jährige Kinder	18,6%	18,7%	18,8%
Betreuungsangebote für 7- bis 14-jährige Kinder	Keine Ausbauquote		

V. **Ausblick für die Planung bis zum 01.03.2019**

In den letzten Jahren waren die vorhandenen Plätze für unter 3-Jährige gut belegt und nachgefragt, was die Kommunen veranlasste, weitere Betreuungsplätze zu schaffen. Zum 01.03.2018 gab es vereinzelt Wartelisten, die sich auf spezielle Einrichtungen beziehen. Viele Betreuungsplätze (284) konnten im Berichtszeitraum nicht belegt werden, mangels Nachfrage. Die Vermutung besteht, dass es an flexiblen Betreuungsangeboten fehlt. Eltern können oder wollen es sich nicht leisten, einen Ganztagesplatz für 5 Tage pro Woche zu bezahlen, wenn sie nur einen Bedarf für drei Vormittage oder vier Nachmittage in der Woche haben. Der Weg muss weiterhin zu mehr Flexibilität führen: flexiblere Buchungszeiten und Platzsharing.

Im Bereich der Ganztagesbetreuung der 3- bis 6-Jährigen prognostizieren die Kommunen einen höheren Bedarf aufgrund steigender Einwohnerzahlen in der Altersstufe der 3- bis 6-Jährigen sowie der unter 3 Jährigen. Die U3 Kinder die zuvor in den Ganztagesangeboten betreut waren, haben diesen Bedarf langfristig auch im Bereich der 3- bis 6-jährige Kinder sowie der Schulkindbetreuung.

Der Bereich der Schulkindbetreuung ist stark abhängig von der Entwicklung der Schulpolitik des Landes Baden-Württemberg. Die Prognosen der Gemeinden sind daher vorsichtig, auch vor dem Hintergrund, dass die angebotenen Plätze bisher nicht vollständig nachgefragt werden. Dieser Betreuungsbereich ist hoch flexibel und reagiert täglich auf den Bedarf der Familien. Beobachtet wird hier ebenfalls, dass die Ganztagsbetreuung im U3-Bereich eine verstärkte Betreuungsnachfrage für den Altersbereich 3-6 und für den Schulkindbereich ab 7 Jahren bewirkt. Gemeinschaftsschulen nehmen diese Entwicklung bereits auf.

Die Flexibilität der Betreuungsangebote für Kinder ist entscheidend für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und kann sich – auch im Hinblick auf den prognostizierten Fachkräftemangel – zu einem bedeutenden Standortvorteil für die jeweilige Kommune entwickeln. Eltern sind durch Ihren Beruf und die gesellschaftliche Entwicklung der Familie vermehrt auf eine Ganztagesbetreuung und flexible Buchungszeiten angewiesen und kommen in Bedrängnis, wenn diese nicht von der Kleinkindbetreuung über die Kindergarten- und Schulzeit gewährleistet werden kann.

Im Bereich der Betreuung von 3- bis 6-jährigen Kindern wurde zum 01.03.2018 ein Überhang von 484 Betreuungsplätzen festgestellt. Im U3-Bereich wurde ein Überhang von 284 Betreuungsplätzen benannt. Hier zeigt sich einerseits die Notwendigkeit der Flexibilisierung im U3-Bereich und andererseits das Potential zum Ausbau/zur Umwandlung in Ganztagesbetreuungsplätze für 3- bis 6-Jährige.

Bedacht werden muss ebenfalls, dass viele freie Plätze bis September vergeben werden. Die Gemeinden und Städte meldeten uns überwiegend zurück, bis zum Ende des Kindergartenjahres mit den Kapazitäten an der Grenze zu sein. Es können in den meisten Einrichtungen keine neuen Kinder aufgenommen werden. Wir empfehlen, die Vorteile einer elektronisch geführten Vormerkliste zu nutzen, um z.B. Doppelanmeldungen zu vermeiden bzw. transparent zu machen. Zum kostenfrei bereitgestellten Verfahren Kita-Data-Webhouse kann sowohl der Kommunalverband für Jugend und Soziales als auch das Jugendamt informieren.

Zusätzlich besteht in den nächsten Jahren ein Bedarf an Betreuungsangeboten für Flüchtlingskinder in allen Altersstufen – im Bereich der unter 3-jährigen Kinder, für 3- bis 6-jährige Kinder und Schulkinder.

Das Jugendamt wird auch zum Stichtag 01.03.2019 eine Bedarfsbefragung der Gemeinden durchführen, um Transparenz über das Betreuungsangebot im Landkreis herzustellen.
